



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

23. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2012

Nummer 39

Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Vom 29. November 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 5. Mai 2011 vom Land Brandenburg unterzeichneten Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 29. November 2012

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Anlage
(zu § 1 Satz 2)

Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 1** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

b) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,

2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 2 und Nummer 3 zu verfolgen und zu ahnden,

5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,

6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

- cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 6 Nummer 5 sowie zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 6 angefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 6 Nummer 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an. Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Absatz 6 Nummer 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Absatz 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 6.

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,*
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,*
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,*
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,*
- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.*

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,*
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,*
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,*
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“*

- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“

c) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „ ,im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 6 Nummer 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.

ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.

d) **Artikel 7** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 möglich.“

f) Dem **Artikel 11** wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nummer 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

g) In **Artikel 14** Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

h) Der **Protokollnotiz zu Artikel 15** Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland,
Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Dr. Peter Ramsauer
02. Oktober 2010

Für das Land Baden-Württemberg,
Der Wirtschaftsminister
Ernst Pfister
24. Januar 2011

Für den Freistaat Bayern,
Der Staatsminister des Innern
Joachim Herrmann
14. September 2010

Für das Land Berlin,
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael Müller
20. Dezember 2011

Für das Land Brandenburg,
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Jörg Vogelsänger
05. Mai 2011

Für die Freie Hansestadt Bremen,
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Dr. Joachim Lohse
29. November 2011

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
Jutta Blankau
15. Mai 2012

Für das Land Hessen,
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dieter Posch
12. März 2012

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
Volker Schlotmann
01. Dezember 2010

Für das Land Niedersachsen,
Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Aygül Özkan
02. August 2011

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
Die Ministerpräsidentin
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger
01. Dezember 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz,
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister der Finanzen
Dr. Carsten Kühl
12. November 2010

Für das Saarland,
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Dr. Simone Peter
16. März 2011

Für den Freistaat Sachsen,
Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig
09. September 2011

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr
Thomas Webel
24. Oktober 2011

Für das Land Schleswig-Holstein,
Der Innenminister
Klaus Schlie
09. November 2010

Für den Freistaat Thüringen,
Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Christian Carius
04. November 2010